

Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wird ein vorberatender Unterausschuss gebildet.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Main-Spessart.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung, sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses nach § 8 Abs. 2 teilzunehmen.
- (2) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 22.04.1996 -geändert am 22.04.2002- aufgehoben.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 und des Kreistagsbeschlusses vom 26.09.2008 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Regierungsamtsblatt Nr. 23/2001) wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Stadt Lohr am Main werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden folgende Grundstücke der Gemarkung Lohr am Main herausgenommen:

Fl. Nr. 5363
 Fl. Nr. 5360 (Teilfläche) bis nördlich in Höhe Grundstücksgrenze 5363
 Fl. Nr. 5102 (Teilfläche) bis nördlich in Höhe Grundstücksgrenze 5352
 Fl. Nr. 5374 (Teilfläche) bis nördlich in Höhe Grundstücksgrenzen 5352 und 5434/2

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

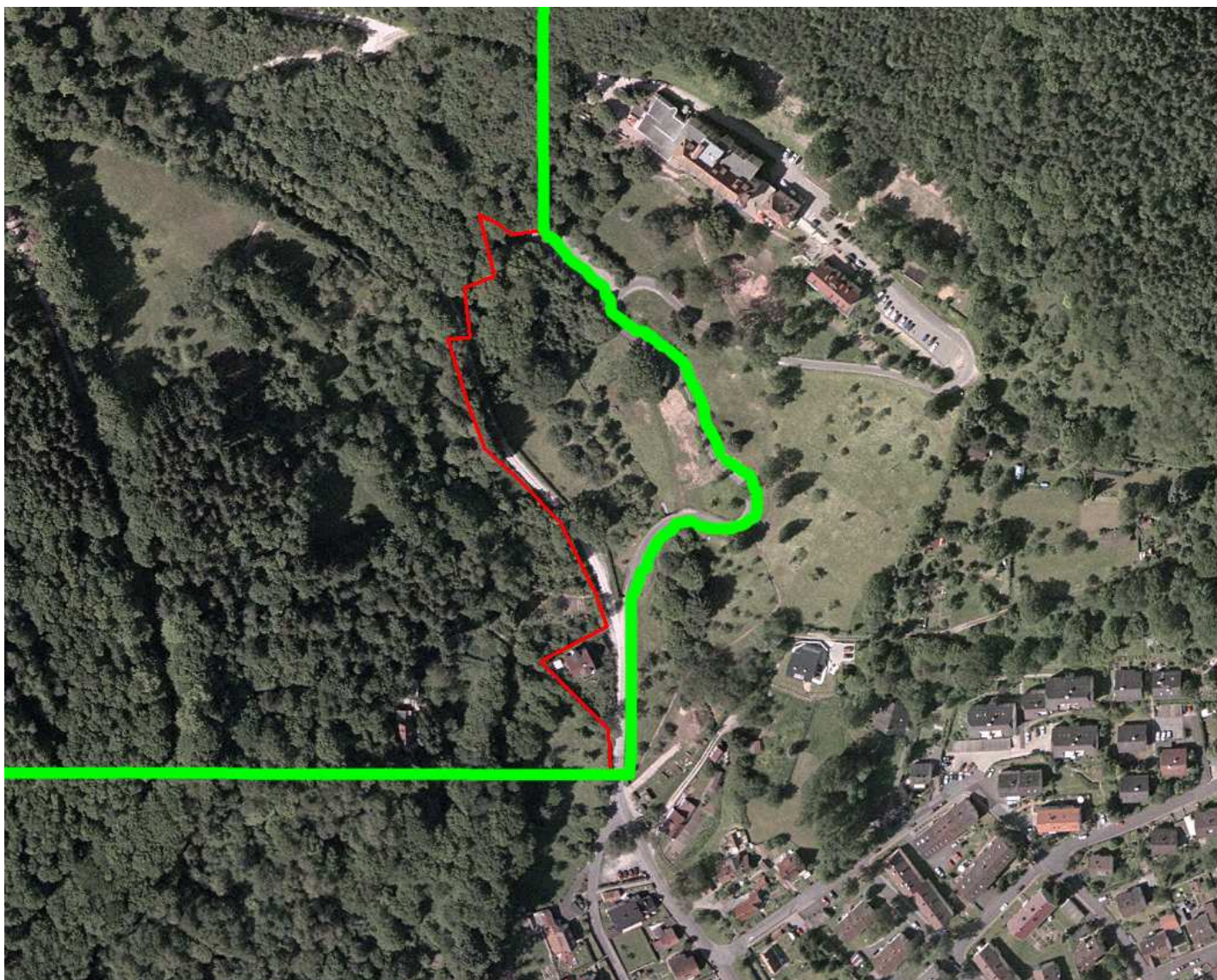
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlstadt, 30.09.2008
 Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel
 Landrat



Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.